

## Allgemeine Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für alle unsere Dienstleistungen und Lieferungen.  
Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende oder abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2 Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eventueller eigener Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Alle unsere Angebote erfolgen freibleibend und gelten von uns erst durch Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung als angenommen und bestätigt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
- 1.6 Angebote, die aufgrund ungenauer Angaben oder unvollständiger Unterlagen des Bestellers erfolgen, haben bloss Richtpreiskarakter.

### 3. Technische Unterlagen

- 3.1 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind. Filme, die von uns aufgrund von Zeichnungen oder CAD-Daten erstellt werden, stellen Fertigungswerkzeuge dar und verbleiben unser Eigentum.
- 3.2 Mündliche Angaben unserer Angestellten sowie schriftliche Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich in unserer Auftragsbestätigung zugesichert sind.

### 4. Vorschriften und Normen im Bestimmungsland

Der Besteller hat uns spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen im Bestimmungsland aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.  
Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen an unserem Sitz.

### 5. Preise

- 5.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, verstehen sich unsere Preise netto, ab Werk, exklusiv MwSt, unverpackt, unverzollt.
- 5.2 Wir behalten uns - auch nach Auftragsbestätigung - eine Preisanpassung vor, falls sich während der Auftragsabwicklung herausstellt, dass die vom Besteller gelieferten Unterlagen von den Offert-Unterlagen abweichen oder unvollständig waren.

### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit den Lieferungen und Leistungen oder kurz nach deren Ausführung. Wir behalten uns auch vor, bei Teillieferungen und Teilleistungen Rechnung zu stellen.  
Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, rein netto, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald uns an unserem Domizil der geschuldete Betrag zur freien Verfügung gestellt worden ist. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Verrechnung von Forderungen mit von uns nicht anerkannten Forderungen ist nicht zulässig.

- 6.2 Wir behalten uns vor, bei verspäteter Zahlung einen Verzugszins zu berechnen, welcher 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz für weiteren Schaden bleibt vorbehalten.

- 6.3 Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder müssen wir aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlung des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, sind wir ohne Einschränkung unserer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind oder wir genügend Sicherheiten erhalten haben. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhalten wir keine genügende Sicherheit, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Wir bleiben Eigentümer der gelieferten Waren bis wir die Zahlungen vollständig erhalten haben.

### 8. Lieferumfang

Der Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen abschliessend aufgeführt.  
Bei Waren, die im Auftrag des Bestellers angefertigt werden, sind Unter- oder Ueberlieferungen von bis zu 10% der bestellten Menge zulässig. Der Preis wird von uns gegebenenfalls entsprechend angepasst.

### 9. Lieferfristen

- 9.1 Wir werden bemüht sein, die von uns genannten Liefertermine auch bei Auftreten von nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten einzuhalten.
- 9.2 Ein Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 9.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung aller Vertragsverpflichtungen und Obliegenheiten durch den Besteller voraus.
- 9.4 Die Lieferfrist verlängert sich insbesondere angemessen,  
a) wenn uns Angaben, die wir für die Fertigung des Auftrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie nachträglich durch den Besteller abgeändert werden;  
b) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unserer Gewalt liegen, wie Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;  
c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.5 Der Besteller ist berechtigt für verspätete Lieferungen und Leistungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit der Besteller beweist, dass die Verspätung durch uns grobfahrlässig oder absichtlich verursacht wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.  
Die ersten 2 Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.  
Nach Erreichen eines Maximums der Verzugsentschädigung von 100% berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung hat der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus

- Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 9.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 9 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
10. **Verpackung**  
Allfällig vom Besteller gewünschte Verpackung wird von uns besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
11. **Versand und Transport**  
Besondere Wünsche betreffend Versand und Transport sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Allfällige Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
12. **Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen**  
12.1 Vor Versand werden die Lieferungen und Leistungen von uns soweit üblich geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.  
12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen und uns eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Bei Unterlassung gelten unsere Lieferungen und Leistungen als genehmigt.  
12.3 Die mitgeteilten Mängel werden von uns so rasch als möglich behoben. Der Besteller hat uns hierzu Gelegenheit zu geben.
13. **Uebergang von Nutzen und Gefahr**  
Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgabe der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.
14. **Gewährleistung, Haftung für Mängel**  
14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird die Abnahme der Lieferung durch den Besteller aus Gründen verzögert, die nicht von uns zu vertreten sind, endet die Gewährleistung spätestens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn uns der Besteller keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.  
14.2 Wir verpflichten uns, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile unserer Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaf oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen.  
Für ersetzte und reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 3 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.  
14.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in Spezifikationen, die integrierender Bestandteil des Auftrages sind, ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.  
Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung. Hierzu hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Minderung des Preises oder auf eine Neuanfertigung der Ware. Ist eine Behebung des Mangels innert angemessener Frist nicht möglich und ist dem Besteller eine Teilannahme der Lieferung wirtschaftlich nicht zumutbar, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden dem Besteller nur die Beträge zurückerstattet, die uns für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 14.4 Von unserer Gewährleistung und Haftung sind sämtliche Schäden ausgeschlossen, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Lagerung, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die nicht von uns zu vertreten sind.
- 14.5 Für Leistungen und Lieferungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 14.6 Wegen Mängeln in Material oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 14.1 bis 14.5 ausdrücklich genannten.
- 14.7 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haften wir nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
15. **Ausschluss weiterer Haftungen**  
Die Fälle der wesentlichen Vertragsverletzung, deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
16. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**  
16.1 Gerichtsstand für den Besteller und uns ist Baden.  
Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.  
16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

**Delectric GmbH**